

MEDIEN02/2012 VOM 30.03.2012	■ „TV-Programmanalyse“ der RTR-GmbH: ORF 2 bietet größte Informationsvielfalt, ServusTV die meiste Fernsehpublizistik	Seite 2
	■ Anhebung des ORF-Programmentgelts gesetzeskonform: Kein Mitspracherecht für österreichische Privatsender	Seite 3
	■ FERNSEHFONDS AUSTRIA: Förderungen über 7,5 Mio. Euro	Seite 5
	■ Studienpräsentation: „Zur Qualität im Privatrundfunk“	Seite 7
	■ Entscheidungen von KommAustria, BKS und VwGH	Seite 8
	■ Ausschreibungen der KommAustria	Seite 14

IMPRESSUM:

Medieninhaber (Verleger),
Herausgeber, Hersteller und
Redaktion:
Rundfunk und Telekom
Regulierungs-GmbH
A-1060 Wien
Mariahilfer Straße 77-79
Tel.: +43 (0)1 58058-0
Fax: +43 (0)1 58058-9191
E-Mail: rtr@rtr.at
<http://www.rtr.at>
FN 208312t
Verlags- und Herstellungsort:
Wien

„TV-Programmanalyse“ der RTR-GmbH: ORF 2 bietet größte Informationsvielfalt, ServusTV die meiste Fernsehpublizistik

Studie vergleicht Programmangebote von Österreich, Deutschland und der Schweiz

Statt nur „more of the same“, bietet der im Herbst 2009 auf Sendung gegangene Privatsender ServusTV ein individuelles Programmangebot, das den österreichischen Fernsehmarkt quantitativ und qualitativ bereichert. Das ist eines der Untersuchungsergebnisse der „TV-Programmanalyse 2011“, die die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) am 28. Februar der Öffentlichkeit vorstellte. Die im zweijährigen Rhythmus zum vierten Mal veröffentlichte Studie analysiert detailreich die zwei großen Programmbereiche Unterhaltung und Fernsehpublizistik bei ORF eins, ORF 2, ATV, PULS 4 und erstmals auch bei ServusTV. Darüber hinaus zieht die Programmanalyse Vergleiche zu Programmangeboten in Deutschland und der Schweiz.

ORF 2: Informationsvielfalt

ServusTV: Fernsehpublizistik

ORF eins: Unterhaltung

Wie auch in den Vorjahren, wurde die Studie von Dr. Jens Woelke vom Institut für Kommunikationswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Auftrag des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH erarbeitet. Im Rahmen der offiziellen Präsentation in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH stellte Jens Woelke zentrale Ergebnisse der TV-Programmanalyse vor.

Demnach bleibt ORF 2 laut Programmanalyse 2011 das Programm mit der größten Informationsvielfalt und strahlt Fernsehpublizistik mit einem Anteil von 43,4 % aus. Dabei behandelt ORF 2 mit einem Programmanteil von 8 % am häufigsten politische Informationen und kontroverse Themen im österreichischen Fernsehen, wengleich die öffentlich-rechtlichen Sender SF 1, ARD und ZDF derartigen Inhalten mit durchschnittlich rund 16 % die doppelte Sendezeit einräumen. ServusTV bietet ein individuelles Programm, das mit 61,3 % sogar den höchsten Anteil an Fernsehpublizistik (vorwiegend Reportagen und Dokumentationen) enthält. Allerdings sind zwei von drei publizistischen Sendeminuten bei ServusTV kurzfristige Wiederholungen. ATV hat den Bereich Fernsehpublizistik mit vorwiegend Boulevard-Themen deutlich ausgebaut, liegt mit 17,2 % jedoch hinter PULS 4 (24,6 %), das vor allem stark auf Service-Magazine setzt. Mehr publizistische Inhalte als 2009 sendet ORF eins, bleibt aber mit 5 % das Schlusslicht. Stattdessen ist ORF eins mit Abstand das Programm mit dem größten Unterhaltungsanteil (83 %) vor PULS 4 (50 %), ATV (45 %), ORF 2 (38 %) und ServusTV (7 %).

„Zusammen mit den TV-Programmen aus Deutschland und der Schweiz, bietet das deutschsprachige Fernsehen den österreichischen Zusehern die größte Vielfalt weltweit. Die Studie verdeutlicht aber auch einmal mehr, dass gerade die deutschen Programme auch eine harte Konkurrenz für die heimischen Fernsehveranstalter bedeuten“, hebt Dr. Alfred Grinschgl, Geschäftsführer des Fachbereichs Medien der RTR-GmbH, hervor und verweist in dem Zusammenhang auf die besondere Bedeutung fernsehpublizistischer Programminhalte. „Insbesondere mit Nachrichten, Magazinen, Reportagen und Dokumentationen, die über österreichische Themen und

Menschen berichten, können sich unsere TV-Programme differenzieren und starke Argumente zum Einschalten liefern. Sie tun dies auch bereits recht erfolgreich mit zielgruppenspezifisch unterschiedlichen Angeboten.“

**ORF meint:
Programmanalyse
wird ORF nicht
gerecht**

Der mit 83 % ausgewiesene Unterhaltungsanteil im Programm von ORF eins stand im Zentrum einer an die Präsentation der Studie anschließenden Podiumsdiskussion, zu der die RTR-GmbH Vertreter der untersuchten TV-Programme eingeladen hatte. Für den ORF waren dies Klaus Unterberger, verantwortlich für den Bereich Public Value, und Klaus Kassai aus der ORF-Rechtsabteilung. Ihrer Auffassung nach wird die Programmanalyse dem ORF nicht gerecht. Unter anderem kritisierten sie, dass ORF eins und ORF 2 getrennt, und nicht als eine Gesamtheit betrachtet würden, mit der der öffentlich-rechtliche Auftrag des ORF erfüllt werde. Auch müsse berücksichtigt werden, dass der ORF täglich parallel neun Bundesländer-Magazine ausstrahle. Und die qualitative Bewertung der publizistischen Programminhalte komme zu kurz, wenn anspruchsvolle Informationsformate des ORF mit Boulevard-Reportagen der Privaten in eine Kategorie eingeordnet würden.

**SevenOne Media,
ATV und ServusTV
zufrieden mit
Programmanalyse**

Insgesamt zufrieden mit der Einschätzung ihrer Programme zeigten sich SevenOne Media-Geschäftsführer Markus Breitenecker (PULS 4), ATV-Geschäftsführer Ludwig Bauer und ServusTV-Geschäftsführer Martin Blank. Hinsichtlich des Unterhaltungsanteils in den Programmen von ORF eins und ORF 2 konstatierte Breitenecker: „Die Privaten fordern nicht, dass der ORF keine massenattraktiven Programme, keine Unterhaltung machen darf. Das sollte aber im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags bleiben.“

Die Programmanalyse 2011 ist vollständig auf der RTR-Website veröffentlicht (<http://www.rtr.at/de/komp/SchriftenreiheNr12012>).

Anhebung des ORF-Programmgebührens gesetzeskonform

**Anhebung des
Programmgebührens
verstößt nicht
gegen ORF-Gesetz**

Die vom ORF-Stiftungsrat beschlossene Anhebung des Programmgebührens um rund 7 % zum 1. Juni 2012 verstößt nicht gegen das ORF-Gesetz. Zu diesem Ergebnis kommt die Medienbehörde KommAustria nach Abschluss eines umfangreichen Prüfverfahrens. Dazu waren von der Behörde mehr als 1.000 Seiten an Zahlen und Rechenwerk detailliert zu beurteilen. Gemäß EU-rechtlicher Vorgaben hatte die KommAustria erstmalig als unabhängige Behörde eine vom ORF-Stiftungsrat festgesetzte Erhöhung des Programmgebührens auf Vereinbarkeit mit dem ORF-Gesetz zu prüfen.

Laut Gesetz hat die Medienbehörde den Beschluss des Stiftungsrates zur Neufestsetzung des Programmgebührens innerhalb von drei Monaten mit Bescheid aufzuheben, wenn dieser mit dem ORF-Gesetz im Widerspruch steht. Einen positiven

Bescheid zur Neufestsetzung des Programmengeldes hat die KommAustria jedoch nicht zu erlassen. Da die Behörde den Beschluss des Stiftungsrates als gesetzeskonform beurteilt, hat sie beschlossen, die Frist zu dessen Aufhebung mit dem 22. März 2012 ungenutzt verstreichen zu lassen.

Der ORF-Stiftungsrat hatte eine Erhöhung des von den Gebührenzahlern monatlich zu entrichtenden Radioentgeltes um 0,29 Euro und des Fernsehentgeltes um 0,77 Euro mit Wirkung zum 1. Juni 2012 festgelegt. Grundlage war ein entsprechender Antrag von ORF-Generaldirektor Alexander Wrabetz mit einer Finanzvorschau und dem sich daraus ergebenden Finanzbedarf des ORF für die Jahre 2012 bis 2016. Diese Berechnungen waren der KommAustria vorzulegen, die im Kern zu prüfen hatte, ob der Finanzplan entsprechend § 31 ORF-Gesetz auf eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags ausgerichtet ist und ob die zugrunde gelegten Zahlen und Annahmen für die kommenden Geschäftsjahre plausibel erscheinen.

Grundsätzlich stimme der ORF-Antrag mit den gesetzlichen Vorgaben überein, allerdings würden einige Annahmen zur Einnahmesituation in den kommenden Jahren, insbesondere aus Werbung, optimistisch erscheinen, so die Behörde. Verschiedene Szenarien zur Standortfrage des Unternehmens habe der ORF in seinem Finanzplan ebenso berücksichtigt, wie die gesetzlich verordneten Sparauflagen, die in den kommenden Jahren noch einer weiteren Konkretisierung bedürfen.

„Die KommAustria ist keine Schatten-Geschäftsführerin des ORF. Wir haben in diesem Verfahren zum Programmengeld zu klären, ob Zahlen richtig gerechnet sind und der Blick in die Zukunft auch im Vergleich zu Erfahrungen aus der Vergangenheit plausibel erscheint“, stellt Mag. Michael Ogris, Vorsitzender der KommAustria, klar. „Wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, dann liegt die Verantwortung für die einzelnen Maßnahmen und die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags beim Generaldirektor. Ob das zum Beispiel sinnvoll durch weitere Einsparungen beim redaktionellen und technischen Personal oder doch eher im Verwaltungsapparat zu erreichen ist, hat nicht die KommAustria zu beurteilen.“

Kein Mitspracherecht für österreichische Privatsender

Im Zusammenhang mit dem Prüfverfahren zur Neufestsetzung des ORF-Programmengeldes hatte die KommAustria auch zu entscheiden, ob privaten Hörfunk- und Fernsehveranstaltern dazu eine Parteistellung einzuräumen sei. Einen entsprechenden Antrag hatte der Verband der österreichischen Privatsender (VÖP) stellvertretend für 25 Rundfunkveranstalter bei der Behörde eingereicht.

Parteien im ORF-Gesetz klar definiert

Dazu stellte die KommAustria fest, dass das Verfahren für eine Neufestsetzung des ORF-Programmgebührens gesetzlich klar geregelt ist und neben den Organen des ORF und der Medienbehörde KommAustria als Kontrollinstanz keine weiteren Parteien vorsieht. Daher könne auch eine etwaige wirtschaftliche Betroffenheit Dritter nicht zu einer Parteistellung im Verfahren vor der KommAustria führen.

Auch sei eine Parteistellung der Privatsender nicht aus dem EU-Beihilfenrecht abzuleiten, da sich die diesbezüglich von den Privatsendern vorgebrachten Bestimmungen auf übergeordnete Verfahren vor der EU-Kommission beziehen.

„Es ist eine der Kernaufgaben der KommAustria, für einen fairen Wettbewerb im dualen Rundfunkmarkt zu sorgen. Deshalb sind wir eine unabhängige Behörde und haben die Aufsicht über den ORF und die Privaten“, stellt Mag. Michael Ogris, Vorsitzender der KommAustria, klar. „Entspricht die Neufestsetzung des Programmgebührens nicht den im ORF-Gesetz formulierten Auflagen, dann haben wir den entsprechenden Beschluss des ORF-Stiftungsrates aufzuheben.“

Der Bescheid der KommAustria zum Antrag der Privatsender auf Parteistellung ist unter http://www.rtr.at/uploads/media/KOA_10.100-12-005.pdf auf der Website der RTR-GmbH veröffentlicht.

FERNSEHFONDS AUSTRIA

FERNSEHFONDS AUSTRIA – Förderentscheidung zum 1. Antragstermin 2012: Mehr als 7,5 Mio. Euro für 23 Fernsehfilmprojekte

Der FERNSEHFONDS AUSTRIA hat beim 1. Antragstermin 2012 für 23 von insgesamt 26 eingereichten Fernsehfilmprojekten eine positive Förderentscheidung getroffen und mehr als 7,5 Mio. Euro vergeben. Das ist der höchste Gesamtbetrag seit Bestehen des FERNSEHFONDS AUSTRIA, der jemals bei einem Antragstermin vergeben wurde.

„Durch die neuen Förderrichtlinien, die seit heuer in Kraft sind, konnten wir beim ersten Antragstermin Projekte erstmals mit mehr als 20 % der Gesamtherstellungskosten fördern“, so Dr. Alfred Grinschgl, Geschäftsführer der RTR-GmbH für den Fachbereich Medien und verantwortlich für den FERNSEHFONDS AUSTRIA. „Förderzusagen mit deutlich mehr als 20 % erhielten sechs Dokumentationen und ein Fernsehfilm“, so Grinschgl weiter.

Insgesamt 3 Mio. Euro für fünf Fernsehfilme

Mit mehr als 3 Mio. Euro werden fünf Fernsehfilme gefördert. Es sind dies die Geschichte der Besteigung des „K 2 – The Italian Mountain“ der Terra Internationale Filmproduktion GmbH, der dritte Teil der Romanverfilmung „Das Vermächtnis der Wanderhure“ der Aichholzer Filmproduktion GmbH, ein Drama zum Thema Alzheimer-Erkrankung „Die Auslöschung“ der MONA Film Produktion GmbH, ein Liebesfilm mit dem Titel „Stille“ der Sunset Austria GmbH sowie „Die Landärztin X – Stunde der Wahrheit“ der Wega-Filmproduktionsgesellschaft m.b.H.

3,5 Mio. Euro ergehen an vier Fernsehserien

Unter die vom FERNSEHFONDS AUSTRIA geförderten Fernsehserien fallen 16 Folgen der beliebten Serie „Soko Donau / Wien“ der Satel Film GmbH, die neue Prime-Time Serie für den ORF und Sat.1 „Es kommt noch dicker“ der EPO – Filmproduktionsgesellschaft m.b.H., die Jugendserie „No Jungs“ der KidsTV GmbH und die generationsverbindende Serie „Die Unalten“ der tv and more.net TV und Internetproduktionsgesellschaft m.b.H.

14 Dokumentationen werden mit rund 900.000,- Euro gefördert

Das Themenspektrum der vom FERNSEHFONDS AUSTRIA mit rund 900.000,- Euro geförderten Dokumentationen ist sehr breit und reicht vom Universum bis zum Linkswalzer. Die geförderten Projekte sind „ATV Kosmos“ der Power of Earth Productions TV & Film Produktions Ges.m.b.H., „Putins Olympia“ der Satel Film GmbH, „Meine erste Ballsaison“ der makido film GmbH, „Universum – Das Ausseerland“ der RANfilm TV-Filmproduktion, „Dirty Little Secret – Die Akte Aluminium“, „Das Wunder Heilung“ und „Der Neue – Alexander Pereira“ der Langbein & Partner Media GmbH & Co KG, weitere Folgen von „Pfuscher am Bau“ der ON-MEDIA TV- und Filmproduktion GmbH, „Viktor Orbans neues Ungarn“ der Dor Film-Produktionsgesellschaft m.b.H., „24 Stunden – Die Motorradpolizei“ der MABON FILM GmbH, ein Portrait von „Arik Brauer“ der AMOUR FOU Filmproduktion GmbH, „Grundstein Village“ der Metafilm GmbH, „Balkan Express Moldawien – Das Armenhaus Europas“ der Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion GmbH sowie „Sounds of Music“ der Kurt Mayer Filmproduktion.

Für die kommenden drei Antragstermine stehen noch rund 8 Mio. Euro für die Fernsehfilmförderung zur Verfügung. Der 2. Antragstermin endet am 24. April 2012.

Diagonale – 20. bis 25. März 2012 in Graz

**Dokumentation
„Donauspital“ auf
Diagonale 2012
präsentiert**

Die vom FERNSEHFONDS AUSTRIA geförderte Dokumentation „Donauspital“ von der Nikolaus Geyrhalter Filmproduktion wurde auf der Diagonale 2012 präsentiert. Der Film zeigt den Alltag hinter den Kulissen des hoch technologisierten Krankenhausbetriebs im Wiener SMZ Ost. „Donauspital“ wurde vom ORF, ARTE, dem Filmfonds Wien und dem FERNSEHFONDS AUSTRIA unterstützt.

„Die Hebamme – Auf Leben und Tod“

**Historiendrama
„Die Hebamme – Auf
Leben und Tod“
gewinnt Grimme-
Fernsehpreis**

„Die Hebamme – Auf Leben und Tod“ eine Koproduktion SK Film und Roxy Film für ORF und ZDF hat den renommierten deutschen Grimme-Fernsehpreis in der Kategorie „Fiktion“ gewonnen. Das Historiendrama unter der Regie von Dagmar Hirtz triumphierte bereits im Mai 2011 beim Fernsehpreis der Erwachsenenbildung und war als „Bester Fernsehfilm“ für den Deutschen Fernsehpreis 2011 nominiert. Die Grimme-Preisverleihung findet am 1. April 2012 in Marl (Deutschland) statt.

Nähere Informationen zur Tätigkeit des FERNSEHFONDS AUSTRIA stehen auf der Website <http://www.fernsehfonds.at> zur Verfügung.

Studienpräsentation: „Zur Qualität im Privatrundfunk“

**Präsentation der
Studie zu den
Leistungen der
österreichischen
Privatrundfunk-
veranstalter**

Am Montag, den 23. April 2012, um 10.00 Uhr findet in den Räumlichkeiten der RTR-GmbH die Präsentation der Studie „Zur Qualität im Privatrundfunk“, einer Begleitforschung zum österreichischen Privatrundfunkfonds, statt.

Durchgeführt wurde die Studie von Univ.-Prof. Dr. Josef Trappel, dem Leiter der Abteilung Medienpolitik und Medienökonomie der Universität Salzburg, und seinem Team, bestehend aus Mag. Corinna Wenzel und Bakk.Komm. Stefan Gadringer.

Die von der RTR-GmbH in Auftrag gegebene Studie hat zum Ziel, die Leistungen der österreichischen Privatrundfunkveranstalter zu dokumentieren und festzustellen, in welchem Ausmaß die im Rahmen des Privatrundfunkfonds geförderten privaten Radio- und Fernsehveranstalter den in den Richtlinien festgelegten Leistungsanforderungen, etwa der Erstellung eines hochwertigen und vielfältigen Programmangebots, gerecht werden. Schlussendlich soll die Studie zu mehr Effizienz und Gerechtigkeit bei der Förderungsverteilung führen.

Die Studie umfasst:

- eine Strukturuntersuchung,
- eine Programmstrukturanalyse,
- eine Nachrichtenanalyse und
- eine Sendungsanalyse (geförderter Sendungen).

Es wird um Anmeldung bis zum 19. April 2012 ersucht.

Anmeldung bei Frau Renate Kronfuß (renate.kronfuss@rtr.at, 01/58058-164).

Entscheidungen von KommAustria, BKS und VwGH

Sämtliche hier dargestellten Entscheidungen können unter Eingabe der Geschäftszahl (GZ) und ohne Eingabe sonstiger Suchbegriffe oder Daten über die Suchmasken folgender Internetseiten abgerufen werden, soweit dort schon verfügbar:

Für KommAustria-Entscheidungen: <http://www.rtr.at/de/m/EntscheidungenGesamtRF>

Für BKS-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Bukosenat/>

Für VwGH-Entscheidungen: <http://www.ris.bka.gv.at/Vwgh/>

ORF hat mit Bericht über Glücksspiel und Spielsucht nicht gegen Objektivitätsgebot verstoßen

Unter dem Titel „Wette verloren – Sportwetten bis zum Ruin“ strahlte der ORF in der TV-Sendung „Report“ am 19. Juli 2011 einen Beitrag über einen Spieler aus, der sich durch Teilnahme an Spielen eines privaten Wett-Anbieters verschuldet hatte. Zeitnah folgte im Programm eine Werbung für Glücksspielprodukte eines Anbieters im Staatsbesitz.

Gegen diese Sendungen wandte sich der betroffene private Glücksspielanbieter in einer Beschwerde an die KommAustria, da er eine Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes, insbesondere des Objektivitätsgebotes, erblickte. Der ORF strahle nämlich „als Beteiligter in der Glücksspiel- und Wettbranche [redaktionelle Anmerkung: Der ORF ist indirekt an der Österreichische Lotterien GmbH beteiligt] einseitige und unobjektive persönliche Erfahrungen von Wettteilnehmern“ aus und habe es bisher unterlassen, „vergleichbare Berichte über persönliche Darstellungen und rein individuelle Erfahrungen von Konsumenten monopolisierter Glücksspielprodukte auszustrahlen“.

Nach detaillierter Prüfung wies die KommAustria diese Beschwerde ab. Die wesentliche Begründung lautete, dass keine generelle Darstellung der Sportwettbranche im Vergleich zur staatlich monopolisierten Glücksspielbranche vorgenommen

**BKS bestätigt
KommAustria:
Bericht über
Einzelschicksal
verletzt nicht das
Objektivitätsgebot**

wurde, sondern anhand des Protagonisten und dessen Einzelschicksal das durch ihn repräsentierte gesellschaftliche Problem der Spielsucht aufgezeigt werden sollte, ergänzt durch Hintergrundinformationen mit strafrechtlicher und gesellschaftlicher Relevanz. So wurde das Objektivitätsgebot nach Auffassung der KommAustria im Ergebnis nicht verletzt. Weder ortete die KommAustria in dem TV-Beitrag Darstellungsformen, durch die beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entstehen musste, noch eine pauschale Diffamierung der privaten Anbieter, noch eine Empfehlung zugunsten der „staatlichen“ Anbieter. Vielmehr waren die „Wertungen“ des Protagonisten, darunter eine Warnung vor Sportwetten, eindeutig als persönlich zu erkennen und eine „Stimmungsmache“ nicht festzustellen.

Der BKS hat nun eine Berufung des privaten Glücksspielanbieters gegen diesen Bescheid als unbegründet abgewiesen und sich der Argumentation der KommAustria vollinhaltlich angeschlossen. Nach Ansicht des BKS bedarf auch der bloß durchschnittlich aufmerksame und durchschnittlich intelligente Durchschnittsbetrachter keines „objektiven“ Begleitkommentars, um die geschilderte Situation als individuelle – nicht pauschal auf alle Fälle privater Glücksspielanbieter übertragbare – Erfahrung zu erkennen.

(GZ: KommAustria: KOA 12.003/11-003; BKS: 611.995/0002-BKS/2012)

Verkehrsmeldungen des Ö3-Verkehrsservice auf Autobahn-Wechseltextanzeigen der ASFINAG entsprechen Unternehmensgegenstand des ORF

Seit Dezember 2010 werden Autofahrer auf Teilabschnitten der Autobahnen A2 und A21 im Raum Wien auch optisch mit Verkehrsmeldungen von Hitradio Ö3 versorgt. Nach einer Vereinbarung zwischen dem ORF und der ASFINAG Service GmbH, werden Verkehrsinformationen der Ö3-Verkehrsredaktion mit der Quellenangabe „Ö3“ auf Wechseltextanzeigen (WTA) über der Fahrbahn angezeigt. Die Rundfunkveranstalter Radio Eins Privatradio GmbH, Antenne Österreich und Medieninnovationen GmbH sowie Radio Arabella GmbH sahen darin eine Verletzung des ORF-Gesetzes und erhoben Beschwerde bei der KommAustria. Ihrer Ansicht nach waren insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen des ORF-Gesetzes über den Unternehmensgegenstand des ORF verletzt. Außerdem beklagten die Beschwerdeführer, dass das Service einen erheblichen Wettbewerbsvorteil für Ö3 bedeuten würde.

Die KommAustria entschied, dass die Kooperation zwischen ORF und ASFINAG Service GmbH das ORF-Gesetz nicht verletzt, und wurde darin zunächst im Berufungsverfahren vom Bundeskommunikationssenat (BKS) und nun auch vom Verwaltungsgerichtshof (VwGH) bestätigt.

Von dem gesetzlich festgelegten Unternehmensgegenstand des ORF sind neben seinen gesetzlichen Hauptaufgaben auch Hilfsgeschäfte erfasst. Dies sind Geschäfte und Maßnahmen, die für die Erfüllung der Hauptaufgaben oder für die Vermarktung dieser Tätigkeiten geboten sind.

**VwGH beurteilt die
Kooperation von
ORF und ASFINAG
als zulässiges
Hilfsgeschäft**

Wie schon die KommAustria und der BKS, stellt auch der Verwaltungsgerichtshof fest, dass die Kooperation von ORF und ASFINAG ein solches zulässiges Hilfsgeschäft ist. Die Weiterverwertung der für das Ö3-Verkehrsservice auf Ö3 und im Online-Angebot erstellten Inhalte sei trotz notwendiger, geringfügiger technischer Adaptionen als eine Form der Vermarktung anzusehen, die unter kaufmännisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung werbestrategischer Aspekte „geboten“ ist. Sie sei mit dem für den ORF ausdrücklich zulässigen Merchandising vergleichbar, weil ein erheblicher Werbeeffect für das Rundfunkprogramm des ORF erzielt wird, der zur Steigerung des Bekanntheitsgrades des Programms Ö3 beiträgt. Da die Kooperation somit vom Unternehmensgegenstand gedeckt sei, liege keine Verletzung des ORF-Gesetzes vor.

(GZ: KommAustria: KOA 11.100/11-011; BKS: 611.992/0002-BKS/2011; VwGH: 2011/03/0229)

Aufzeichnungspflicht auch für Standbild-TV

Auch Betreiber von Infokanälen, in denen nur Standbilder bzw. so genannte Slideshows von Standbildern gesendet werden, sind als Rundfunkveranstalter zur Aufzeichnung ihres Programms verpflichtet. Die Betreiberin eines Kabelnetzes sendet in ihrem Netz auch einen Infokanal, bestehend aus einer alle zwei Monate wechselnden Abfolge von Standbildern mit Informationen zu den im Kabelnetz verfügbaren Programmen, zu Jobangeboten sowie Werbung.

Im Rahmen eines Rechtsaufsichtsverfahrens forderte die KommAustria das Unternehmen im Jahr 2008 zur Vorlage von Aufzeichnungen der betreffenden Sendungen auf. Das Unternehmen legte aber keine originalgetreuen Mitschnitte des tatsächlich ausgestrahlten Programms vor, sondern stattdessen nur die PDF-Version einer PowerPoint-Präsentation. Dies begründete das Unternehmen mit der Behauptung, dass es sich bei dem Infokanal nicht um ein Programm im Sinne des Privatfernsehgesetzes (PrTV-G, nunmehr Audiovisuelle Mediendienste-gesetz, AMD-G) handle, da nur die eine PowerPoint-Präsentation abgespielt werde. Daher unterliege man auch nicht der gesetzlichen Aufzeichnungspflicht.

Sowohl die KommAustria als auch im Berufungsverfahren der Bundeskommunikationssenat beurteilten dies anders und stellten eine Rechtsverletzung wegen Verstoßes gegen die Aufzeichnungspflicht von Rundfunkveranstaltern fest. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) gab beiden Instanzen nun Recht.

Rundfunkveranstalter haben Aufzeichnungen ihrer Sendungen anzufertigen und mindestens zehn Wochen aufzubewahren. Das Unternehmen bestritt, dass es sich bei den von ihr ausgestrahlten Standbildern um „Sendungen“ im Sinne des Gesetzes handle, weil „echte“ Fernsehbeiträge „einen gewissen Mindestinhalt – auch in kreativer und intellektueller Hinsicht“ aufweisen müssten, und dies bei der vorliegenden „Informationsausstrahlung“ nicht der Fall sei.

VwGH stellt fest: Aufzeichnungspflicht dient der Gewähr- leistung einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung

Der VwGH räumte ein, dass zwar im PrTV-G in der damals geltenden Fassung nicht definiert war, was unter dem Begriff „Sendung“ zu verstehen ist. Aus Sinn und Zweck der Aufzeichnungspflicht, nämlich der Gewährleistung einer effektiven Rechtskontrolle und Rechtsdurchsetzung, könne aber abgeleitet werden, dass von der Aufzeichnungspflicht Programme im weitesten Sinn umfasst sind, und zwar unabhängig davon, welches Ausmaß an redaktioneller Arbeit, Kreativität und Intellektualität für deren Erstellung erforderlich ist und wie umfangreich der Informationsgehalt sei. Da das Unternehmen den Infokanal selbst „schuf, zusammenstellte und verbreitete“, traf es als Rundfunkveranstalter die gesetzliche Aufzeichnungspflicht.

(GZ: KommAustria: KOA 1.900/08-080 – nicht veröffentlicht; BKS: 611.191/0001-BKS/2008; VwGH: 2011/03/0059)

„Wirtschaftlichkeit der Hörfunkveranstaltung“ als Kriterium für Frequenz- zuordnung

KommAustria achtet bei Frequenz- zuordnungen auf Schaffung einer überlebensfähigen Hörfunklandschaft

Im Rahmen eines Zuordnungsverfahrens für die Übertragungskapazität „S POELTEN 2 (Schildberg) 96,3 MHz“ lagen der KommAustria im Jahr 2008 mehrere Erweiterungs- sowie Zulassungsanträge diverser Hörfunkveranstalter vor. Letztlich entschied die KommAustria zugunsten der A., die die Erweiterung ihres Versorgungsgebietes „Wien 102,5“ für ihr auf Wien ausgerichtetes Hörfunkprogramm beantragt hatte. Den Ausschlag für die Entscheidung gab die in § 10 Privatradiog-Gesetz enthaltene Zielsetzung, bei Frequenzzuordnungen auch auf die Schaffung einer überlebensfähigen Hörfunklandschaft zu achten. Wie schon zuvor der Bundeskommunikations-senat (BKS), schloss sich jetzt auch der Verwaltungsgerichtshof der Entscheidung der KommAustria an.

Gegen den Frequenzzuordnungsbescheid der KommAustria hatten die E. und die N. Berufung eingelegt. Die E. hatte die Zuordnung der Frequenz zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes beantragt. Die N. wollte mit der Frequenz das Versorgungsgebiet ihres eigenen Programms in Wien erweitern, hatte aber hilfsweise („Eventualantrag“) auch die Zuordnung der Frequenz zur Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes beantragt.

Eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung der KommAustria stellten zum einen das Versorgungspotenzial der Frequenz 96,3 MHz an der Sendeanlage Schildberg und zum anderen die angespannte Wettbewerbssituation auf dem Hörfunkmarkt im Raum St. Pölten dar. Die technische Reichweite der ausgeschriebenen Frequenz liegt bei 75.000 bis 80.000 Hörerinnen und Hörern. Angesichts dieser eher geringen Anzahl sah die KommAustria keine ausreichende Grundlage für die wirtschaftliche Tragfähigkeit eigenständiger Radioprogramme, zumal im Gebiet St. Pölten mit mehreren ORF-Programmen und vier Privatsendern ohnehin bereits ein erheblicher Wettbewerb im Hörfunkbereich gegeben ist. Daher lehnte die KommAustria die Anträge auf Schaffung eines neuen Versorgungsgebietes ab und beurteilte den Erweiterungsantrag der A. als wirtschaftlich aussichtsreichste Verwendung der ausgeschriebenen Frequenz.

Der Erweiterungsantrag der N. scheiterte daran, dass deren bestehendes Versorgungsgebiet Wien von der ausgeschriebenen Frequenz geografisch vollständig abgekoppelt ist und insofern keine Erweiterung eines bestehenden Versorgungsgebietes im Sinne des Gesetzes zu erreichen war. Zwar hat der VwGH nun festgestellt, dass eine Erweiterung auch dann gegeben sein kann, wenn das bestehende Versorgungsgebiet des Antragstellers im Zulassungsbescheid als ein geografischer Raum umschrieben wird, der zumindest auch Teile des Erweiterungsgebietes umfasst. Aber auch diese Variante traf für den Erweiterungsantrag der N. nicht zu.

(„E.“-GZ: KommAustria: KOA 1.192/08-026; BKS: 611.171/0001-BKS-2009; VwGH: 2011/03/0061)

(„N.“-GZ: KommAustria: KOA 1.192/08-026; BKS: 611.171/0001-BKS-2009; VwGH: 2011/03/060)

Zulassung für „Hit FM Mostviertel“ bestätigt – Musikformat und Zielgruppenausrichtung bereichern Vielfalt im Versorgungsgebiet

In einem Auswahlverfahren zwischen der DIGI Hit Programm Consulting GmbH und der Antenne Österreich und Medieninnovationen GmbH um das Versorgungsgebiet „Bezirk Melk und Mostviertel“ hatte sich die KommAustria für die DIGI Hit Programm Consulting GmbH mit dem Programm „Hit FM Mostviertel“ entschieden. Damit erhielt die DIGI Hit Programm Consulting GmbH, die bereits seit dem Jahr 1998 Zulassungsinhaberin des ausgeschriebenen Versorgungsgebietes war, im Jahr 2008 eine Neuzulassung. In ihrer Begründung sah die KommAustria in dem Programm „Hit FM Mostviertel“ ein Angebot mit hohem Lokalbezug, das insbesondere aufgrund des an eine sehr junge Zielgruppe gerichteten Programms deutlich geringere Überschneidungen mit anderen Hörfunkprogrammen im Versorgungsgebiet aufweise, als das geplante Programm der Antenne Österreich.

**VwGH bestätigt
Ablehnung der
Berufung der
Antenne Österreich**

Im Berufungsverfahren vor dem Bundeskommunikationssenat (BKS) behauptete die Antenne Österreich unter anderem, dass die DIGI Hit Programm Consulting GmbH in der vorangegangenen Zulassungsperiode eine Rechtsverletzung begangen habe, die im neuen Zulassungsverfahren nicht gebührend berücksichtigt worden sei. Demzufolge habe die DIGI Hit Programm Consulting GmbH in ihrem Musikprogramm nicht, wie in der Zulassung von 1998 vorgesehen, „echte volksmusikalische Traditionen“ berücksichtigt. Dazu stellte der BKS fest, dass derartige Musikbestandteile im Programm der DIGI Hit Programm Consulting GmbH damals nicht als wesentliches Merkmal des zugelassenen Programms festgeschrieben worden seien und zudem eine behördlich festgestellte und damit zu berücksichtigende, rechtswidrige Programmänderung zum Zeitpunkt der neuerlichen Bescheiderlassung nicht vorgelegen habe. Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte nun den BKS in der grundsätzlichen Ablehnung der Berufung der Antenne Österreich, stellte aber auch klar, dass nachweisbare Gesetzesverstöße eines Zulassungsinhabers bei der Entscheidung über die neuerliche Zulassung zu beachten sind. Im vorliegenden Fall sei die behauptete unzulässige Programmänderung aber ausreichend untersucht und letztlich verneint worden.

(GZ: KommAustria: KOA 1.308/08-001; BKS: 611.055/0003-BKS-2008; VwGH: 2011/03/057)

Regionale Hörfunk-Übertragungskapazitäten sollen der Meinungsvielfalt dienen

Übertragungskapazitäten, die aufgrund des Ablaufs einer Zulassung ausgeschrieben werden, sind zum einen nur in ihrer Gesamtheit und zum anderen nur zur Erweiterung oder Schaffung neuer Versorgungsgebiete zuzuordnen. Eine Zuordnung der Übertragungskapazitäten zur Erweiterung einer bundesweiten Zulassung ist abzulehnen. Mit dieser Feststellung bestätigte jetzt der Verwaltungsgerichtshof Entscheidungen der KommAustria und des Bundeskommunikationssenates (BKS) zu einem Frequenzvergabeverfahren für das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ aus dem Jahr 2008.

Damals hatte die KommAustria in einem Auswahlverfahren dem Verein Radio Maria die Zulassung für das Versorgungsgebiet erteilt. Mehrere, auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen gestützte Anträge der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH auf Zuordnung einzelner bzw. aller das Versorgungsgebiet „Spittal an der Drau“ bildenden Übertragungskapazitäten, wies sie zurück oder ab.

Es sei unzulässig, die Übertragungskapazitäten für den Ausbau einer bundesweiten Zulassung zuzuordnen bzw. daraus einzelne Übertragungskapazitäten zuzuteilen, stellte die KommAustria fest. Die Möglichkeit der Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete stünde nur Inhabern einer nicht bundesweiten Zulassung zu.

**VwGH wies
 Beschwerde der
 KRONEHIT ab**

In einem von der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH angestregten Berufungsverfahren bestätigte der BKS die Entscheidung der KommAustria und hob hervor, dass der Gesetzgeber einen gewissen Bestand an nicht bundesweiten Zulassungen garantieren wolle und nicht sämtliche Übertragungskapazitäten im Wege von Erweiterungen in letzter Konsequenz einer bundesweiten Zulassung zugesprochen werden sollten. Dies betrifft auch Anträge auf Ausbau einer bundesweiten Versorgung, wenn die betreffenden Frequenzen nach Auslauf einer Zulassung neu ausgeschrieben werden. Diese Auffassung teilte nun auch der VwGH und wies eine Beschwerde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH ab.

(GZ: KommAustria: KOA 1.214/08-001; BKS: 611.036/0003-BKS-2008; VwGH: 2011/03/058)

Ausschreibungen der KommAustria

Ausschreibung von Übertragungskapazitäten	Ausschreibungsfrist
ERNSTBRUNN (Leiser Berge) 101,0 MHz (KOA 1.302/11-003)*	bis 4. April 2012, 13.00 Uhr
WARTBERG MZT (Wartbergkogel) 104,5 MHz (KOA 1.011/12-005)* PERNEGG (Funkmast Landesregierung) 102,5 MHz (KOA 1.011/12-006)	bis 13. April 2012, 13.00 Uhr
OED (Mobilfunkmast) 96,0 MHz (KOA 1.308/12-002)	bis 4. Mai 2012, 13.00 Uhr
HAIMING (Haiminger Alm) 89,6 MHz (KOA 1.532/11-005)	bis 21. Mai 2012, 13.00 Uhr
IMST 3 (Osterstein Arzl) 95,0 MHz LANDECK 3 (Krahberg Bergstation) 101,6 MHz (KOA 1.530/12-004)	bis 21. Mai 2012, 13.00 Uhr

* Gemäß § 13 Abs. 3 PrR-G sind diese Ausschreibungen auf bestehende Hörfunkveranstalter beschränkt.

Weitere Informationen sind unter <http://www.rtr.at/de/rf/Ausschreibungen> abrufbar.